

schonen sollen, was als eine Strafe für seine loyale Aufopferung im Jahre 1848-9 erscheinen konnte, umso mehr da es auf Belohnung längst verzichtet hatte. Noch auffallender ist das Teilungsergebnis, wenn man die Verwertbarkeit der Holzmassen und deren Handelswert, die Erlöse für Spaltharholz gegen Nadelholzprodukte vergleicht. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte Buchen-, Eschen- und Rüsternholz nur Brennholzwert. Vor der erfolgten Ablöse kamen schon Fälle vor, da ein Regiment dem andern mit Hölzern aushelfen mußte. Dieses tat es mit der Erklärung: »Nur für diesmal und in Anbetracht der Notwendigkeit«. Das Grenzvolk hat zweifelsohne gleichmäßige Leistungen vollbracht, die wie wiederholt bemerkt, nie anerkannt worden sind; es gab keine Verschiedenheit in den Opfern. Man müßte deshalb voraussetzen, daß dementsprechend die Absicht bestanden habe, gelegentlich der Entmilitarisierung, **ALLE GRENZER GLEICH ZU BEHANDELN**. Keinesfalls sollte man die Bevölkerung der ersten sechs Regimenter strafen, jene der Saveniederungen dagegen besonders bevorzugen. Wenn das Endresultat in diesem scheinbar nicht gewollten Sinne ausgefallen ist, sind daran die damaligen leitenden Faktoren der Militärgrenze einzig und allein schuld.

Die Zirkular-Verordnung vom 11. Juni 1871, Praes. Nr. 1938, umfaßt folgendes: »1) Die Grenzfachabteilungen des Generalkommandos werden organisiert. 2) Eine Grenzabteilung für die innere Verwaltung Kultus und Unterricht. 3) Grenz-Justiz-Abteilung. 4) Grenz-Finanz-Abteilung. 5) Grenz-Bau-Abteilung, und 6) Grenz-Forst-Abteilung. Letztere hat die Leitung und Überwachung der Forstkultur und der Forstökonomie, sowie die Hebung aller mit der Forstwirtschaft verwandten Kulturzweige inne, weiterhin die Veräußerung, Verwertung und Verleihung von Waldgründen und Forstprodukten. Sie leitet alle Verhandlungen, welche sich aus den Waldservitutenrechten der Grenzer ergeben; sie erledigt alle auf die Forstpolizei sich beziehenden Angelegenheiten und alle Personalien der Forstdienstorgane; sie besorgt die Vorbereitung und Evidenzhaltung des Forstpräliminars und die Gebahrung mit der Forstdirektion. Alle Lizitations-Verkaufs- und Kontraktverhandlungen in Forstsachen sind unter Mitwirkung von Vertretern der inneren Justiz- und Finanzabteilung abzuschließen und zu genehmigen.

Die grundlegende Form der Segregation bestimmt § 4 lex 1871. Diese Bestimmung konnte nur eine vollkommen unorientierte Persönlichkeit suggeriert haben; kein Forstkundiger kann der Urheber dieser Idee gewesen sein. Mit der Frage »Wie scheidet man die Hälfte der slav. Grenzwaldungen aus, um den Anordnungen des 1871er Gesetzes zu entsprechen«, haben sich zweifelsohne viele Köpfe eingehend beschäftigt. Man hat gewiß unzählige Berechnungen und Aufstellungen machen müssen, deren Ziel in erster Linie lautete: »Wie sichert man dem Staate die angeordnete Arrondierung des Staatsanteiles«. Erleichtert wurde dieses Problem durch die Verfügung »den Holzbedarf der Gemeinden möglichst in der Nähe